



OTIF/RID/RC/2019/10
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/10)

27. Dezember 2018

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 18. bis 22. März 2019)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Beförderung von Gasen in Übereinstimmung mit Sondervorschrift 653

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Bei der Beförderung von Gasflaschen gemäß Sondervorschrift 653 muss eine begrenzte Anzahl von Anforderungen erfüllt werden. Um die Sicherheit während der Beförderung zu gewährleisten, ist es notwendig, auch eine sachgemäße Befüllung der Flaschen zu fordern.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung der Sondervorschrift 653 des Kapitels 3.3.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/RC/2005/53 –
TRANS/WP.15/AC.1/2005/53;
ST/SG/AC.10/C.3/2018/71

Einleitung

1. Die Sondervorschrift 653 des Kapitels 3.3 erlaubt die Beförderung von vier erstickend wirkenden Gasen in Flaschen unter erleichterten Bedingungen. Zu den Mindestanforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit während der Beförderung gehören Anforderungen an den Bau, die Prüfung und die Verpackung der Gasflaschen.
2. Bei der vierundfünfzigsten Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter schlug der Europäische Industriegase-Verband (EIGA) vor, die Sondervorschrift 653 des RID/ADR/ADN in die UN-Modellvorschriften aufzunehmen. Der Vorschlag im Dokument ST/SG/AC.10/C.3/2018/71 wurde nicht angenommen, jedoch ergab die Diskussion eine Reihe von Bedenken hinsichtlich der Mindestanforderungen, die für die Beförderung solcher Gasflaschen gelten sollten.
3. Die Schweiz ist der Ansicht, dass das Fehlen von Anforderungen in Bezug auf die Befüllung der Gasflaschen, einschließlich in Bezug auf die Qualifikation und die Ausbildung des Befüllpersonals, die Sicherheit während der Beförderung ernsthaft beeinträchtigt.
4. Diese Sorge ist besonders relevant für CO₂ (verflüssigtes Gas), weil bei nicht qualifiziertem Personal eine höhere Wahrscheinlichkeit gegeben ist, Gasflaschen zu überfüllen. Ein aktueller Zwischenfall in der Schweiz hat gezeigt, dass auch eine Gasflasche, die den Bau- und Prüfanforderungen entspricht, während der Beförderung undicht werden kann. Dies kann auftreten, da der Druck des CO₂ bei geringem Temperaturanstieg, z. B. durch die Erwärmung eines Fahrzeugs, schnell ansteigt. Bei diesem besonderen Zwischenfall führte der Überdruck, der sich während der Beförderung in einem Personenkraftwagen in einer überfüllten 2L-Gasflasche bildete, zum Bersten des Sicherheitsventils, zur schnellen Ausbreitung von gasförmigem CO₂ im Fahrzeug und zur Bewusstlosigkeit der vier Insassen.
5. Die Schweiz ist deshalb der Ansicht, dass in die Sondervorschrift 653 Vorschriften für die Befüllung aufgenommen werden sollten.

Antrag

6. In der Sondervorschrift 653 in Kapitel 3.3 sollte der erste Spiegelstrich wie folgt geändert werden:

"– die für Flaschen geltenden Bau- und Prüfvorschriften **sowie Vorschriften für die Befüllung** werden eingehalten;".

Begründung

7. Die technischen Bedingungen für die Befüllung von Gasflaschen, wie sie in der Verpackungsanweisung P 200 vorgesehen sind, erhöhen die Sicherheit bei der Beförderung.
-